Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 070
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 27. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2015) und **Antwort**

Einführung des Vier-Augen-Prinzips und dessen Auswirkungen auf die Leistungsgewährung in den Berliner Jobcentern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Gibt es aktuell oder gab es in der Vergangenheit Hinweise auf einen flächendeckenden Betrug durch die Mitarbeiterschaft in den Berliner Jobcentern, wodurch die Kassensicherheit gefährdet ist/war? Wenn ja, bitte erläutern.

Zu 1.: Es gibt keine Hinweise auf einen flächendeckenden Betrug durch die Mitarbeiterschaft in den Berliner Jobcentern.

2. Ist eine Erhöhung der Kassensicherheit nach Ansicht des Senats in Berlin erforderlich? Wenn ja, warum?

Zu 2.: Der Senat begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die der Erhöhung der Kassensicherheit und Buchungsqualität dienen. Die Leistungsträger sind nach der Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Kassensicherheit zu gewährleisten.

3. Wie bewertet der Senat die durchgängige Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips vor Anordnungen von Ein- und Auszahlungen infolge der Geschäftsanweisung HEGA 12/14-15 zur Erhöhung der „Kassensicherheit in den IT-Verfahren“ der Bundesagentur für Arbeit (BA), statt wie bisher per Stichproben die korrekte Leistungsgewährung zu prüfen und nur in Einzelbereichen abweichend das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden?

Zu 3.: Der Berliner Senat hält die Umstellung auf das durchgängige 4-Augen-Prinzip unter gleichzeitigem Verzicht auf die durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) geforderten weiteren Stichproben-Prüfungen bei der Anordnung von Zahlungen für sachgerecht und wirtschaftlich geboten.

Die Einführung eines neuen IT-Verfahrens war ein notwendiger Schritt, um die Leistungsgewährung zukunftssicher aufzustellen. Das neue IT-Verfahren ALLEGRO zur Durchführung der Leistungsgewährung im SGB II erfüllt die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 SGB II (zentrales IT-Verfahren) und wurde daher im August 2014 flächendeckend in den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) eingeführt. Es löst somit sukzessive das bisherige Verfahren A2LL ab.

IT-Verfahren, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, müssen nach den Bundesvorschriften die Kassensicherheit erfüllen. Die BA hat die Zustimmung beim BMF für den Einsatz des automatisierten Verfahrens ALLEGRO mit teilweiser Anwendung des 2-Augen-Prinzips beantragt (rund 60 % im 4-Augen-Prinzip; rund 40 % im 2-Augen-Prinzip). Die in diesem Zusammenhang vom BMF geforderten verstärkten monatlichen Prüfpflichten (VISA-Prüfung) und Berichtspflichten bei Beibehaltung des 2-Augen-Prinzips hätten zu einem deutlich höheren personellen Aufwand als die durchgehende Anordnung im 4-Augen-Prinzip geführt. Der prognostizierte Mehraufwand, der durch die Einführung verstärkter Prüf- und Berichtspflichten entstehen würde, liegt bundesweit bei insgesamt 672 Jahreskräften (JK), der geschätzte Mehraufwand für die durchgängige Anwendung des 4-Augenprinzips dagegen bei 380-580 Jahreskräften. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der BA entschieden, ab 01.01.2015 das 4-Augen-Prinzip für alle Zahlungsvorgänge anzuwenden.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der personelle Mehraufwand wird in diesem Jahr mit der Zuteilung von Ermächtigungen für befristete Beschäftigung aufgefangen. Für die Jahre 2016 ff soll unter Berücksichtigung der gesetzlich geplanten Rechts- und Verfahrensvereinfachungen der Aufwand verrechnet und ein verbleibender Bedarf etatisiert werden.

4. Wie groß ist derzeit der Betreuungsschlüssel im Leistungsbereich der Berliner Jobcenter jeweils (bitte nach Jobcenter aufschlüsseln)?

Zu 4.:

Jobcenter Betreuungsschlüssel im Leistungsbereich	
Berlin Neukölln	1: 129
Berlin Treptow-Köpenick	1: 120
Berlin Steglitz-Zehlendorf	1: 122
Berlin Tempelhof-Schöneberg	1: 123
Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf	1: 129
Berlin Pankow	1: 116
Berlin Reinickendorf	1: 132
Berlin Spandau	1: 114
Berlin Friedrichshain-Kreuzberg	1: 111
Berlin Mitte	1: 121
Berlin Marzahn-Hellersdorf	1: 117
Berlin Lichtenberg	1: 118
Berlin gesamt	1: 121

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, ZLP

5. Wie groß ist derzeit berlinweit der durchschnittliche Betreuungsschlüssel im Leistungsbereich der Berliner Jobcenter und wie groß ist im Vergleich dazu derzeit der bundesdurchschnittliche Betreuungsschlüssel?

Zu 5.: Der berlinweit durchschnittliche Betreuungsschlüssel im Leistungsbereich der Berliner Jobcenter liegt derzeit bei 1:121. Der bundesdurchschnittliche Betreuungsschlüssel liegt bei 1:111.

6. Welche Anstrengungen hat der Berliner Senat in dieser Legislatur unternommen, um den Betreuungsschlüssel im Leistungsbereich der Berliner Jobcenter zu erhöhen und wie erfolgreich waren diese Bemühungen?

Zu 6.: Der Betreuungsschlüssel im Leistungsbereich der Berliner Jobcenter lag zu Beginn der Neuorganisation des SGB II im Frühjahr 2011 durchschnittlich bei 1:139 und hat sich somit signifikant verbessert. Das Land Berlin hat im Rahmen seiner Trägerverantwortung gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit die Anhebung der Stellenpläne der Jobcenter in den Trägerversammlungen beschlossen.

7. Wie groß ist der zusätzliche Personalbedarf in den Berliner Jobcentern jeweils durch die durchgängige Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips (bitte nach Jobcenter aufschlüsseln)?

Zu 7.: Alle Berliner Jobcenter haben vor Ort geprüft, ob und ggf. in welchem Umfang sie zusätzliche Personalbedarfe zur durchgängigen Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips sehen. Neun Berliner Jobcenter benötigen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten, deren Umfang sie durch Beschlüsse der Trägerversammlungen festgelegt haben. Die Bedarfe gliedern sich auf die Jobcenter wie folgt auf:

Personalbedarfe der gemeinsamen Einrichtung (gE) in JK gerundet	
Berlin Neukölln	--
Berlin Treptow-Köpenick	7
Berlin Steglitz-Zehlendorf	5
Berlin Tempelhof-Schöneberg	7
Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf	9
Berlin Pankow	6,5
Berlin Reinickendorf	10
Berlin Spandau	16
Berlin Friedrichshain-Kreuzberg	--
Berlin Mitte	--
Berlin Marzahn-Hellersdorf	6,7
Berlin Lichtenberg	3,8
Gesamt	71

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, ZLP

8. Wie groß ist der zusätzliche Personalbedarf im Leistungsbereich der Berliner Jobcenter, den die Trägerversammlungen für 2015 jeweils angemeldet haben? Wie groß ist daran der Anteil des zusätzlichen Personalbedarfs, der nur für die durchgängige Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips angemeldet wurde (bitte nach Jobcenter aufschlüsseln)?

Zu 8.: Die Berliner Jobcenter sind ausreichend mit Personalressourcen ausgestattet, weshalb es keine zusätzlichen Anforderungen an Personal für das Haushaltsjahr 2015 gab. Allerdings hat der Träger Bundesagentur für Arbeit in 2014 – wie in den Vorjahren begonnen – weiterhin befristete Beschäftigungsmöglichkeiten in Stellen für Dauerkräfte umgewandelt, um den Anteil des Dauerpersonals zu erhöhen. In 2015 erreichen die Berliner Jobcenter Befristungsanteile von unter 5%.

Personalbedarfsanforderungen für 2015 müssen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens bis zum Ende der ersten Hälfte des Vorjahres vorliegen. Mitte 2014 war nicht bekannt, dass ab 2015 die durchgängige Umsetzung des 4-Augen-Prinzips zu gewährleisten ist; mithin waren diesbezügliche Anforderungen nicht möglich. Für 2016 werden im laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren allerdings entsprechende Bedarfslagen mit dem Schwerpunkt auf zusätzliche Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten geprüft und – soweit gegeben – als Stellenanforderungen weitergemeldet.

9. Wie viele Überstunden sind in den Leistungsbereichen der Berliner Jobcenter von Januar bis April 2015 bislang angefallen? Wie viele davon entfallen auf die durchgängige Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips (bitte nach Jobcenter und Monat aufschlüsseln)?

Zu 9.: Informationen über den Umfang von geleisteten Überstunden und deren Sachgründe liegen dem Senat nicht vor.

10. Wie viele der bundesweit 400 zusätzlichen befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten, welche die BA für das Jahr 2015 für die durchgängige Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips vorgesehen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4379, Frage 9), sind den Berliner Jobcentern zugewiesen worden und wie viele davon sind bereits besetzt worden (bitte nach Anzahl und Jobcenter aufschlüsseln)?

Zu 10.: Von den bundesweit 400 zusätzlichen befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten hat der Bezirk Berlin-Brandenburg 64 erhalten. Davon entfielen auf die Berliner Jobcenter – nach ihrem Anteil an Leistungsberechtigten in der Grundsicherung – insgesamt 50,8 befristete Beschäftigungsmöglichkeiten.

Alle die in der Tabelle zu Frage 7 aufgeführten Bedarfe werden für 2015 etatisiert. Die dafür notwendigen 20,2 zusätzlichen befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten, die über 50,8 hinausgehen, hat der Träger BA mittlerweile zusätzlich bereitgestellt. Die Zuweisung an die Berliner Jobcenter erfolgt bedarfsgerecht, wie in der Tabelle zu Frage 7 dargestellt. Die Jobcenter sind bereits Anfang Februar 2015 über die Verfügbarkeit zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten unterrichtet worden, um eine zügige Nutzung sicherzustellen. Zwischenzeitlich sind die diesbezüglichen Besetzungsverfahren eingeleitet und zum Teil auch schon abgeschlossen. Erkenntnisse zum Stand der Besetzungsverfahren in den einzelnen Jobcentern liegen dem Senat im Detail nicht vor.

11. Hat das Land Berlin als kommunaler Träger eigenes Personal für die Leistungsbereiche der Berliner Jobcenter zur durchgängigen Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zur Verfügung gestellt? Wenn ja, in welcher Größenordnung je Jobcenter? Wenn nein, warum nicht (bitte nach Jobcenter aufschlüsseln)?

Zu 11.: Das Land Berlin stellt als kommunaler Träger in allen Geschäftsbereichen der Jobcenter eigenes Personal, so auch in den Leistungsbereichen. Ein über die von der Bundesagentur bundesweit zur Verfügung gestellten zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten hinaus bestehender Bedarf im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kassensicherheit besteht nicht.

12. Erfolgt(e) die Verteilung der zusätzlichen Stellen in den Berliner Jobcentern jeweils unter Einbeziehung der Personalräte? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12.: Den Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtung stehen alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu, soweit der Trägerversammlung oder der Geschäftsführung Entscheidungsbefugnisse in personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen, sozialen oder die Ordnung der Dienststelle betreffenden Angelegenheiten zustehen.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen werden die Personalräte der Jobcenter von den Geschäftsführungen in den Zuteilungsprozess eingebunden.

13. Liegen dem Senat Hinweise vor, dass es im Jahr 2015 aufgrund der Anweisung zum Vier-Augen-Prinzip zu verzögerten Auszahlungen an Hartz-IV-Leistungen in den Berliner Jobcentern gekommen ist? Wenn ja, in welchem Umfang, und welche Jobcenter waren davon jeweils betroffen?

Zu 13.: Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor, dass es aufgrund des zum 01.01.2015 eingeführten Vier-Augen-Prinzip zu verspäteter Auszahlungen von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II gekommen ist.

14. Schätzt der Senat die Zeitplanung der Bundesagentur für Arbeit bezüglich der Überführung der Datenbestände zur Leistungsgewährung im SGB II aus dem IT-Verfahren „A2LL“ in das IT-Verfahren „ALLEGRO“ als realistisch ein, und liegen ihm Hinweise vor, dass dieser Zeitplan nicht eingehalten werden kann? Wenn ja, welche?

Zu 14.: Die Zeitplanung und organisatorische Ablaufplanung der Bundesagentur für Arbeit zur Überführung aller Leistungsfälle von dem IT-Verfahren A2LL auf das IT-Verfahren ALLEGRO in der Zeit vom 18.08.2014 bis 30.06.2015 sah die sukzessive Überführung der Leistungsfälle nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vor. Dadurch wurde es den gemeinsamen Einrichtungen ermöglicht, die Überführung der Leistungsfälle in das Alltagsgeschäft zu integrieren. Hinweise, dass der Zeitplan nicht eingehalten wird, liegen nicht vor.

Berlin, den 12. Mai 2015

In Vertretung

Boris Velter
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2015)